

# Statut über die Einrichtung eines Programmbeirates für Hochschulradio Düsseldorf e.V.

## § 1 Zusammensetzung

1. Der Programmbeirat hat mind. 6 und max. 10 Mitglieder. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes und/oder von Mitgliedern von Hochschulradio Düsseldorf e.V. von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.
2. Von jeder der vier Statusgruppen der Hochschulen soll mindestens ein Mitglied vertreten sein. Alle Hochschulen sollen mit mindestens einem Mitglied im Beirat vertreten sein. Die Mitglieder müssen Mitglied einer der Düsseldorfer Hochschulen sein. Zwei der Mitglieder sollen Personen mit einschlägiger Berufserfahrung im Bereich Medien sein; diese müssen nicht Mitglied einer der Düsseldorfer Hochschulen sein. Der Beirat ist quotiert zu besetzen.
3. Mitglieder des Vorstandes und der Chefredaktion können nicht in den Programmbeirat gewählt werden. Wird ein Mitglied des Programmbeirates in den Vorstand oder in die Chefredaktion gewählt, so scheidet es automatisch aus dem Programmbeirat aus.

## § 2 Funktion

1. Die Mitglieder des Programmbeirates sind jeweils für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt, damit eine kontinuierliche Programmaufgabenerfüllung zu gewährleisten ist.
2. Die Mitglieder des Programmbeirates sind Weisungen nicht unterworfen.
3. Die Mitglieder des Programmbeirates sind hinsichtlich der Informationen, die ihnen in ihrer Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
4. Die Mitglieder des Programmbeirates nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

## § 3 Organisation

1. Der Programmbeirat soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Programmbeirat tagt nichtöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet er im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Zu den Sitzungen sind der/die ChefredakteurIn sowie der/die Vorsitzende des Vereins einzuladen. Diese haben eine beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.
4. Der Programmbeirat wählt mit absoluter Mehrheit der Mitglieder jeweils für den Zeitraum eines Jahres eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellv. Vorsitzende/n. Wird ein Mann zum Vorsitzenden gewählt, so ist der stellvertretende Vorsitz mit einer Frau zu besetzen und umgekehrt.
5. Der/die Programmbeiratsvorsitzende leitet die Sitzungen. Er/sie erstattet der Mitgliederversammlung min. einmal pro Jahr Bericht.

## § 4 Auskunftsrecht

In allen ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen hat der Programmbeirat gegenüber dem Programmveranstalter und der/dem Programmverantwortlichen ein umfassendes Auskunftsrecht.

## § 5 Aufgaben

Die Aufgaben des Programmbeirates gliedern sich in

- Programmaufsicht
- Schlichtung
- Weitere beratende Funktionen

## § 6 Programmaufsicht

1. Dem Programmbeirat obliegt die Programmaufsicht. Er hat Beschwerden, die an ihn gerichtet werden, zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen zu empfehlen. Die Programmaufsicht der Landesanstalt für Rundfunk bleibt hiervon unberührt.

2. Beschwerden, die das Programm betreffen und an die Redaktion gerichtet werden, sind unverzüglich an den/die Vorsitzende/n des Programmbeirats weiterzuleiten.
3. Dem Programmbeirat obliegt die Beachtung der Einhaltung der für die Veranstaltung des Hochschulradios geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere der gemäß § 40d LMG NRW geltenden rundfunkrechtlichen Bestimmungen:
  - die Beachtung der Programmgrundsätze gemäß § 31 LMG NRW.
  - die Beachtung der Bestimmungen zum Jugendschutz gemäß § 35 LMG NRW.
  - die Bearbeitung von Programmbeschwerden gemäß § 42 LMG NRW.
  - die Bearbeitung und die Durchsetzung von Gegendarstellungsansprüchen gemäß § 44 LMG NRW.
  - die Beachtung der Bestimmungen über das Sponsoring gemäß §§ 38 und 40 d Abs. 2 LMG NRW sowie die Nichtveranstaltung von Werbung.
  - die Beachtung des Verbotes von Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien, WählerInnengruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, gemäß § 40 d Abs. 4 LMG NRW.
  - die Beachtung der Übereinstimmung des Programms mit den funktionellen Aufgaben der Hochschulen gemäß § 40 d Abs. 2 LMG NRW.
  - bei Verstößen gegen die Zugangsordnung.
  - die Beachtung einer möglichst vielfältigen Programmgestaltung im Hinblick auf die Tätigkeitsfelder der Düsseldorfer Hochschulen.

### § 7 Schlichtung

1. Der Programmbeirat berät über Beschwerden von Redaktionsmitgliedern gegen Entscheidungen der Chefredaktion, die gegen sie ergangen sind, und spricht eine Empfehlung aus.
2. Er hat Schlichtungsfunktion bei Streitigkeiten innerhalb der Redaktion. Er soll bei Unstimmigkeiten zwischen Vorstand, Chefredaktion und Redaktion vermitteln.

### § 8 Weitere beratende Funktionen

Dem Programmbeirat steht neben dem Veranstalter und der/dem Programmverantwortlichen ein Mitwirkungsrecht im Rahmen des § 4 dieser Ordnung zu. Er hat ein Anhörungsrecht

- bei Verträgen, die der Veranstalter mit einer Rundfunkanstalt schließt, insbesondere zur Veranstaltung eines Rahmenprogramms
- bei der Erstellung und Änderung einer Zugangsordnung für die Teilnahme der Mitglieder der Hochschulen an der Veranstaltung des Programms
- bei Aufstellung und Änderung des Programmschemas
- bei Veränderung der Programmdauer
- bei grundlegenden Entscheidungen über Sponsoringaktivitäten
- bei programmbezogenen Anhörungen durch die Landesanstalt für Medien.

### § 9 Beanstandungsrecht

1. Soweit ein Verstoß gegen die Rechte des Programmbeirates aus den Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 dieser Regelung durch den Veranstalter gegeben ist, hat der Programmbeirat gegenüber diesem ein Beanstandungsrecht. Der Veranstalter nimmt auf entsprechende Aufforderung des Programmbeirates auch schriftlich zu der Beanstandung innerhalb von 4 Wochen Stellung.
2. Ein Beanstandungsrecht außerhalb der genannten Fälle, insbesondere betreffend die wirtschaftlichen Entscheidungen, ist nicht gegeben.
3. Bei Verstößen des Veranstalters gegen Abs. 1 kann der Programmbeirat sich an die Landesanstalt für Medien wenden.

### § 10 Schluss

Bei grundlegenden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Statuts kann sich jede/jeder der Beteiligten an die Landesanstalt für Medien wenden.

Dieses Statut tritt mit Wirksamwerden des Zulassungsbescheides der Landesanstalt für Rundfunk vom 13.01.1998 in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 27.05.1999  
Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 01.06.2016